

INFORMATIONSBLATT für den (die) Führerscheinwerber(in)

Sehr geehrte(r) Führerscheinwerber(in),

seit Inkrafttreten des Führerscheingesetzes ist der (die) Führerscheinwerber(in) u.a. verpflichtet nachzuweisen, dass er (sie) gesundheitlich geeignet ist, Kraftfahrzeuge der beantragten Führerscheinklasse zu lenken. Es ist deshalb vom *Antragsteller* der Bezirkshauptmannschaft ein ärztliches Gutachten vorzulegen. Das ärztliche Gutachten darf im Zeitpunkt der Entscheidung *nicht älter als 18 Monate* sein und ist von einem *sachverständigen Arzt für Allgemeinmedizin*, in Ausnahmefällen von einem Amtsarzt, zu erstellen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Führerscheinuntersuchung darf nur durch einen in der Ärzteliste eingetragenen sachverständigen *Arzt für Allgemeinmedizin* erfolgen (Namen und Adresse der Ärzte liegen in den Bezirkshauptmannschaften und den Fahrschulen auf).
- Der untersuchende Arzt darf Sie als Patient in den letzten *fünf Jahren nicht regelmäßig betreut haben*. Auch ein Betriebsarzt darf Angehörige eines Betriebes, in dem er selbst als Betriebsarzt tätig ist, nicht untersuchen.

Eine Untersuchung durch den Amtsarzt ist dann erforderlich, wenn eine *fachärztliche Stellungnahme* notwendig ist (z.B. nach einem Herzinfarkt, bei sich verschlechternden Augenerkrankungen, Diabetes, Epilepsie, Nierenerkrankungen, Suchtkrankheiten, psychischen Erkrankungen, mangelndem Hörvermögen usw.) oder wenn der *Verdacht auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung* vorliegt (etwa bei schweren Verwaltungsübertretungen, wie beispielsweise wiederholten Alkoholdelikten und gravierenden Geschwindigkeitsüberschreitungen, sowie bei gerichtlichen Vorstrafen, wie wiederholten Körperverletzungen, Suchtgiftdelikten, Diebstählen usw.).

Bei Vorliegen solcher verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Vorstrafen sollte deshalb *vor Beginn* der Fahrschulaausbildung mit der Führerscheinabteilung bei der Bezirkshauptmannschaft Kontakt aufgenommen oder abgeklärt werden, ob eine Untersuchung beim Amtsarzt notwendig ist. In solchen Fällen wäre nämlich das Gutachten über die Untersuchung durch den sachverständigen Arzt unzureichend.

Es wird deshalb *empfohlen*, nach der Anmeldung in der Fahrschule mit der Ausbildung erst dann zu beginnen, wenn der Arzt die *gesundheitliche Eignung* zum Lenken von Kraftfahrzeugen *festgestellt* hat.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Bezirkshauptmannschaft sowie die Fahrschule gerne zur Verfügung.